

Gesetz = Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 19. —

(No. 45.) Königlichcr Befehl, monach, auch beim Militair-Stand, zur Bezahlung von Alimenter, Gehälter unter 400 Thlr. bis zur Hälfte in Anspruch genommen werden können. Vom 25ten Juli 1811.

Da, wie ich vernehme, Zweifel darüber obwalten, ob die schon durch ältere Gesetze bestehende und durch das Edikt vom 10ten August v. J. erneuerte Verordnung, monach zur Bezahlung von Alimenter, auch Gehälter unter 400 Thlr. bis zur Hälfte in gerichtlichen Anspruch genommen werden können, auch auf das Militair Anwendung finden soll; so bestimme Ich hierdurch, daß diesem Gesetz alle Stände, mithin auch der Militair-Stand, unterworfen seyn sollen, und trage Ihnen auf, Jeder in seinem Ressort, das danach Erforderliche zu publiciren.

Berlin, den 23ten Juli 1811.

Friedrich Wilhelm.

An
den Geheimen Staats- und Justizminister von Kirchhausen
und
an den Geheimen Staats-Rath Obersten von Hake.
